

EHRENORDNUNG

DES RATES DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

vom 20.10.1999

Präambel:

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede am 20.10.1999 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, Name des Ehegatten und der Kinder
- c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbstständigen:
Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbstständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes
- e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
- f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Änderung der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, die die Gemeinde oder Einwohner der Gemeinde betreffen, anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Die Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.